



Förderverein «Jugendchor Songfäger»

Statuten

vom 27. Juni 2012

Wenn von Personen die Rede ist,
gilt sowohl die weibliche
als auch die männliche Form

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1

Rechtsform, Sitz Unter dem Namen «Förderverein Jugendchor Songfänger» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Messen.

Art. 2

Zweck ¹ Der «Förderverein» bezweckt die Pflege und Förderung des Gesangs durch die Unterstützung des «Jugendchors Songfänger Bucheggberg Limpachtal».

² Sein Hauptzweck ist die organisatorische, finanzielle und allgemeine Unterstützung des Jugendchors.

³ Der «Förderverein» kann bei der Verfolgung seines Zweckes mit andern Organisationen zusammenarbeiten und ihnen beitreten.

Art. 3

Mitgliedschaft ¹ Dem «Förderverein» können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts beitreten.

² Der «Förderverein» besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern (Partnerschaften, Ehepaare und im gleichen Haushalt lebende Kinder bis 18 Jahre)
- c) Kollektivmitgliedern (A: Gemeinden / B: Vereine, Firmen, Stiftungen usw.)
- d) Ehrenmitgliedern

³ Der Vorstand entscheidet auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Die Verweigerung der Aufnahme muss durch die Hauptversammlung genehmigt werden.

Art. 4

Ende der Mitgliedschaft ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss nach den Bestimmungen des ZGB Art. 70 ff.

² Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem «Förderverein» kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Ein Ausschluss soll erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstösst. Befindet sich ein Mitglied mit der Bezahlung zweier Jahresbeiträge im Rückstand, so kann die Hauptversammlung die Streichung aus der Mitgliederliste anordnen.

³ Der Austritt eines Mitglieds aus dem «Förderverein» ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

II. Mittel

Art. 5

Jahresbeitrag ¹ Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

² Vorstandsmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Art. 6

Haftung Der «Förderverein» haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und jede Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder entfällt.

III. Organisation

Art. 7

Organe Die Organe des «Förderverein» sind die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung), der Vorstand und die Revisoren.

Art. 8

Vereinsjahr
Jahresrechnung Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist per 31.12. abzuschliessen.

Art. 9

Hauptversammlung ¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des «Fördervereins». Sie wird jährlich einmal einberufen und hat folgende nicht übertragbare Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes, und zwei Revisoren für die Amtsdauer von drei Jahren.
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- c) Décharge-Erteilung an die Vereinsorgane.
- d) Genehmigung des Budgets und des Jahresbeitrages.
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- g) Auflösen des «Fördervereins» wenn drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

² Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung und mindestens 10 Tage im Voraus durch Publikation im Anzeiger, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, angekündigt.

³ Die Hauptversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Art. 10

ao HV / Mitglieder-
versammlung Eine ausserordentliche Hauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung kann einberufen werden

- a) Auf Beschluss des Vorstandes,
- b) Auf Ersuchen der Revisoren,
- c) Auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder.

Art. 11

Vorstand ¹ Der Vorstand führt die Geschäfte und beschliesst über alle Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

² Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird.

³ Der Vorstand kann erweitert werden, sollte aber immer eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

⁴ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder eine Versammlung verlangen.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁷ Der Sekretär führt über die Beschlüsse ein Protokoll.

Art. 12

Kompetenz des
Vorstands ¹ Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, so insbesondere:

- a) Vollziehung der durch die Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.
- b) Erlass von Reglementen und Vorschriften.
- c) Aufstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget zuhanden der Hauptversammlung.
- d) Beschaffung der finanziellen Mittel.
- e) Organisation und Durchführung von Anlässen.
- d) Anschaffungen und Reparaturen im Rahmen des Budgets.
- e) ausserordentliche Ausgaben bis max. 10 % der fürs betreffende Geschäftsjahr budgetierten Einnahmen.

² Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Einzelpersonen oder Kommissionen, die nicht dem Vorstand angehören müssen, delegieren.

Art. 13

Revisoren Die beiden Revisoren gehören nicht dem Vorstand an.
Sie prüfen das Rechnungswesen und erstatten einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung.

Art. 14

Abstimmungs- und Wahlverfahren ¹ Jedes Mitglied hat an der Versammlung eine Stimme. Familien- und Kollektivmitglieder gelten als ein Mitglied.

² Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

³ Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15

Vertretung ¹ Für den «Förderverein» zeichnen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Kassier.

² Der Kassier führt Einzelunterschrift für die Erledigung der Zahlungen.

³ Der Sekretär führt Einzelunterschrift für die Erledigung der Tageskorrespondenz.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Auflösung Beschliesst die Hauptversammlung die Auflösung des «Fördervereins», so geht dessen Vermögen an eine/mehrere Institutionen mit dem Zweck der Förderung des Gesangs und des Jugendchorwesens.

Art. 17

Inkrafttretung ¹ Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 27. Juni 2012 angenommen.

² Sie treten sofort in Kraft.

Der Tagespräsident



Die Protokollführung

